



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Verbindungsfeindschaft von hand (manus) und mahal (concio)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

nur in Sachsen und Bayern finden, also dort, wo die Hundertschaft selbst nicht mehr vorkommt, während die Bedeutung Heimat in den Gebieten der Hundertschaft bei den Franken und bei den Alemannen fehlt.

6. Dafür, daß der Bezirk der Hundertschaft in Sachsen und Bayern in der nachrichtenlosen Zeit, in der sie bestand, zur Lokalisierung benutzt wurde, haben wir naturgemäß keine Zeugnisse. Aber in dem fränkischen und alemannischen Gebiete, wo sich das Gericht noch in geschichtlicher Zeit erhalten hatte, finden wir auch die Sitte der Lokalbezeichnung<sup>118)</sup>.

Auf diese Erwägungen lege ich das Hauptgewicht. Wenn aus den salischen Extravaganzen sich ergibt, daß unser Wort in dem Gebiete, in dem es die Gerichtsbedeutung noch im 9. Jahrhundert hatte, gerade das Hundertschaftsgericht bezeichnete, so liegt darin eine Bestätigung, aber nicht die Grundlage meiner Ansicht.

7. Die vorstehenden Erwägungen haben uns zu dem Schlusse geführt, daß sich in handmahal eine alte Bezeichnung, ein Kennwort für das Hundertschaftsgericht der germanischen Zeit erhalten hat. Durch diesen Bedeutungswandel ist aber nur der uns zeitlich zunächstliegende Teil der Wortgeschichte erklärt. Wie steht es mit dem früheren Zeitraume? Wie sind unsere Vorfahren dazu gekommen, ihr Hauptgericht als handmahal zu bezeichnen? Durch welche Vorstellungsverbindung ist unser Problemwort als Zusammensetzung entstanden? Das ist die zweite, schwierigere Frage, die wir zu lösen haben.

## B. Die Entstehung der Gerichtsbezeichnung.

### a) Eine neue Worterklärung.

#### § 33.

1. Die bisher vorgeschlagenen Erklärungen für die Entstehung des Worts sind m. E. nicht befriedigend. Die Verbindungsfeindschaft, die zwischen den Vorstellungen Hand (manus) und mahal (concio) besteht, ist nicht überwunden, sondern umgangen worden. Als Umgehung sind die Zeichentheorien zu bestimmen und ebenso die Andtheorien. Wir haben sie geprüft und sind zur Ablehnung

118) Vgl. über den Gebrauch der Hundertschaft zu Lokalisierungszwecken die Belege bei Waitz, Verfassungsgeschichte II S. 399 f. Auch die formulae ergeben die Lokalisierung: „in pago illo, in centena illa“.

gelangt<sup>119)</sup>. Eine gewisse Umgehung liegt auch bei den beiden Versuchen vor, unser Wort als Zusammensetzung von hand und mahal zu erklären. Der eine Versuch ist von Schönhoff gemacht und von Heusler weitergebildet worden<sup>120)</sup>. Der zweite Versuch hat S. Keller zum Urheber<sup>121)</sup>. Auch diese beiden Versuche lassen sich deshalb als Umgehung bezeichnen, weil sie die sonst bezeugte Bedeutung von mahal durch eine sehr übertragene Bedeutung ersetzen, um dadurch die Spannung abzuschwächen.

2. Schönhoff legt die Bedeutung „Vertrag“ zugrunde. Er sieht in dem „Handvertrag“ eine Bezeichnung für den „Schwurvertrag“ und in dem „Schwurvertrag“ eine Bezeichnung für „Gerichtsverhandlung“. Keine dieser Bedeutungswandlungen ist annehmbar. Die Hand war nicht das geeignete Kennzeichen des Schwurs<sup>122)</sup> und der Schwur nicht ein zutreffendes Kennzeichen der Gerichtsverhandlung. Vor Gericht vollzogen sich noch andere Handlungen, Klage, Antwort, Urteil, Zweikampf und Gottesurteile, die sich nicht durch eine Sammelbezeichnung „Schwurvertrag“ zusammenfassen ließen.

3. Keller geht bei beiden Worten von einer übertragenen Bedeutung aus, bei mahal von der Bedeutung „Versammlungsort“, abgeschlossene Stätte, „Stätte überhaupt“, bei hand von der Bedeutung „Gewalt, Schutz, Munt“. Er läßt daher das Wort entstehen als Bezeichnung für einen Schutzbezirk<sup>123)</sup>. Aber mahal bedeutet Gericht, Versammlung, Verhandlung, nicht einfach Stätte. Auch für die Vorstellung, Schutz usw. standen deutlichere Worte zur Verfügung, als das zunächst eine körperliche Vorstellung weckende hand. Ich glaube nicht, daß jemand bei handmahal an einen Schutzbezirk denken konnte, und daß unser Wort aus dem Bestreben hervorgegangen ist, diese Vorstellung auszudrücken.

119) Vgl. oben § 26 und § 31 Nr. 7 a. E.

120) Schönhoff Zfda 49 (1908), 324 ff. Heusler, Weidhube und Handgemal S. 12 ff.

121) Cyrographum und Hantgemal im Salbuch des Grafen v. Falkenstein, in Festschrift für Brunner S. 187 ff.

122) Vgl. oben S. 145.

123) Vgl. S. 207: „Handmahal ist somit der als eine abgeschlossene Einheit zu denkende Ort, wo die unter der munt oder hand Vereinigten zusammengehalten werden und angesessen sind. Handmahal heißt wörtlich der Schutzort.“